

Die angeführte Diktatgleichheit zweier Formulierungen des Dokuments vom 28. Juni 823 (K) mit anderen Urkunden Ludwigs des Frommen und die formale Korrektheit seines Protokolls wie seines Eschatokolls beseitigen jeden Zweifel an seiner Echtheit, zumal die Verschiedenheit der Empfänger der zum Vergleich herangezogenen Schriftstücke eine Fälschung auf ihrer Grundlage ausschließt⁸¹. Im Falle einer Fälschungsaktion hätte außerdem erwartet werden dürfen, daß der Fälscher in seinem Machwerk den die Diplome für Corvey und Straßburg unterfertigenden Diakon *Durandus*⁸², der in der Kanzlei Ludwigs des Frommen unter dem Vorsteher Fridugis eine leitende Stellung einnahm⁸³, anstelle des weniger bedeutenden Simeon⁸⁴ als rekognoszierenden Notar angeführt hätte.

Kann mit dieser Feststellung die Verwerfung der Urkunde (K) durch Ernst Dümmler und Julius Strnadt⁸⁵ als unberechtigt betrachtet werden, so bleibt doch zu fragen, ob das Schriftstück in seiner überlieferten Gestalt völlig echt ist, wie Karl Uhrlirz⁸⁶, Bernhard Sepp⁸⁷ und Max Heuwieser⁸⁸ dies behaupten, oder ob nicht eher die vorsichtige Wertung von Engelbert Mühlbacher zutrifft, der zwar die formale Korrektheit des Dokumentes feststellt, aber, indem er es „auch inhaltlich als im wesentlichen echt“ glaubt „betrachten zu dürfen“⁸⁹, Zweifel an der inhaltlichen Unversehrtheit

⁸¹) Vgl. K. Uhrlirz, Urkundenfälschung S. 213.

⁸²) Vgl. Anm. 75 u. 77: *Durandus diaconus ad vicem Helisachar* bzw. *ad vicem Fridugisi*.

⁸³) Zu *Durandus* vgl. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1 S. 375 f.; Fleckenstein, Hofkapelle 1 S. 82 f., 179 f.

⁸⁴) Zu *Simeon* vgl. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1 S. 386 (Nr. 10).

⁸⁵) Vgl. Anm. 66 und 67. Auch L. Edelbacher, Die Entwicklung des Besitzstandes der bischöflichen Kirche von Passau in Oesterreich ob und unter der Enns vom 8. bis zum 11. Jahrhundert (29. Bericht d. Museums Franzisco-Carolinum, 1870) S. 40–45, hält beide Fassungen der Urkunde für gefälscht; ebenso H. Wagner, Urkundenfälschungen im Burgenland und den angrenzenden Gebieten Westungarns bis zum Ende der Regierungszeit König Bélas IV., Burgenländische Forschungen 23 (1953) S. 8 f.

⁸⁶) Urkundenfälschung S. 216 f.

⁸⁷) Die cellula S. Floriani und die civitas Lauriacensis. Eine Erwiderung auf die neueste Publikation von Bruno Krusch: Die Anfänge des Stifts St. Florian und die Lorch-Passauer Geschichtsfälschung N.A. XXVIII, 567 f. (1904) S. 5 f.

⁸⁸) Geschichte des Bistums Passau S. 261 ff. Andere haben diese Auffassung ebenfalls vertreten; vgl. etwa J. Hollnsteiner, Die Rechtsstellung des Stiftes St. Florian in Österreich bis in die Zeiten Rudolfs von Habsburg. Eine diplomatische und rechtsgeschichtliche Untersuchung, MÖG 40 (1925) S. 37–108, bes. 38 f.; G. Tellenbach, Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien (Hist. Studien 173, 1928) S. 14 Anm. 93.

⁸⁹) BM² 778.